

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Rasche & Weißler GmbH, Alfhausen)
Bek. d. GAA Osnabrück v. 12. 1. 2021
— 20-018-01/Ev —**

Die Rasche & Weißler GmbH, Heeker Straße 9, 49594 Alfhausen, hat mit Schreiben vom 9. 10. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Erdgas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück an der Ankumer Straße in 49594 Alfhausen, Gemarkung Alfhausen, Flur 7, Flurstücke 208/4 und 208/5. Wesentliche Antragsgegenstände sind eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für Erdgas, bestehend aus zwei Verbrennungsmotoren mit insgesamt 10,118 MW_{FWL}, ein Heizkessel für Spitzenlast mit 1,035 MW_{FWL}, zwei Wärmepumpen mit einer Kälteleistung von insgesamt 400 kW sowie ein Erdgasröhrenspeicher mit einem Speichervolumen von 595,88 m³ bei 16 bar Überdruck.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt keine besondere örtliche Gegebenheit i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.